

INTERPELLANZA

Ammende illegali per il possesso di cannabis

Partito Estetico

4 settembre 2019

Lodevole Municipio,

a seguito di incresciose vicende che hanno coinvolto diversi cittadini di tutto il Cantone, con la presente interpellanza voglio richiamare l'attenzione sul fenomeno delle ammende riscosse indebitamente per il possesso di esigue quantità di marijuana, hashish o, più in generale, di sostanze psicoattive derivanti dalla canapa.

Nello specifico, l'agente di polizia che trova il cittadino in possesso di marijuana, a prescindere dalla quantità della sostanza, intima a quest'ultimo il pagamento di una multa disciplinare di 100 CHF, quando la Legge federale sugli stupefacenti dice chiaramente che

Chiunque prepara un'esigua quantità di stupefacenti soltanto per il proprio consumo o ne fornisce gratuitamente un'esigua quantità a una persona di età superiore ai 18 anni per renderne possibile il simultaneo consumo in comune non è punibile.¹

Inoltre è specificato che per *esigua quantità* «si intendono 10 grammi di uno stupefacente che produce effetti del tipo della canapa»².

A riprova di quanto descritto, allego due decreti di non accusa del Ministero pubblico, il primo disponibile online³ e relativo a un intervento avvenuto a Lugano, il secondo concessomi gentilmente da una persona coinvolta in questa problematica a Locarno, così come la decisione del Tribunale federale del 6 settembre 2017, un articolo divulgativo sul tema e il comunicato della

¹LStup, Art. 19b, cpv. 1.

²LStup, Art. 19b, cpv. 2.

³hanflegal.ch

Polizia cantonale di Zurigo, in cui è palesata l'intenzione della polizia zurighe di allinearsi alla decisione del tribunale e di agire di conseguenza – mi scuso se i documenti forniti sono perlopiù in lingua tedesca.

Ne approfitto in secondo luogo per denunciare il metodo usato dagli agenti di polizia per incriminare indebitamente il possessore dello stupefacente, ossia il metodo del sopruso e dell'intimidazione. Infatti, se molte multe vengono pagate per ignoranza del cittadino che semplicemente non conosce i propri diritti in materia, qualora quest'ultimo si rifiutasse di pagare la multa, l'agente, anziché indire d'ufficio la stesura del verbale, lo intimorisce fornendo false informazioni ai fini di incassare la somma dovuta – e ribadisco la veridicità di quest'informazione, in quanto ho assistito ai suddetti comportamenti in prima persona, comportamenti che consistevano in particolare nel vaticinare spese maggiori e l'apertura di una procedura penale nei confronti dell'interessato, sotto il pretesto che in Ticino vigerebbero altre leggi... il male minore consisterebbe quindi nel pagamento della somma, modica in fin dei conti. Diverse testimonianze pervenutemi da cittadini coinvolti in questa problematica mi hanno lasciato dedurre che si tratta di una prassi consolidata – e ci si può interrogare sul motivo per cui anche sui nuovi bollettini è presente il campo relativo al reato di possesso, accanto al quale l'agente è chiamato ad apporre il segno di spunta.

Siccome il problema sembra coinvolgere l'intero territorio ticinese, sollecito il lodevole Municipio di Losone a fornire una risposta alle seguenti domande:

1. quante multe per *solo* possesso di marijuana o simili sono state fatte dalla polizia comunale di Losone dal 6 settembre 2017 ad oggi?
2. il Municipio era a conoscenza della problematica?
3. il Municipio provvederà a rendere attenti i corpi di polizia comunale e cantonale affinché il problema non si ripeta? ha intenzione di sensibilizzare la popolazione riguardo l'entrata in vigore delle suddette disposizioni al fine di prevenire punizioni indebite?
4. vista l'impossibilità di procedere per vie legali dopo il pagamento della multa (LStup, Art. 28h), considera il Municipio la possibilità di risarcire i cittadini lesi?

Con la massima stima,

Alessandro Chiappini



Incarto n
NLP 2518/2018
MCA/CAP/fi

Bellinzona
19 ottobre 2018

Ministero pubblico

Decreto di non luogo a procedere

In nome
della Repubblica e Cantone Ticino

Il Procuratore Pubblico

Moreno Capella

Visto il rapporto di constatazione della Polizia Città di Lugano in data 16 giugno 2018
(INC.2018.5323);

contro



per titolo di

contravvenzione alla LF sugli stupefacenti art. 19a LStup

- Considerato che:
1. In occasione di un controllo di polizia  veniva trovato in possesso di due minigrip uno contenente 0.79 grammi di marijuana e uno contenente 7.45 grammi di marijuana. Interrogato in merito  dichiarava che i 7.45 grammi erano di sua proprietà precisando trattarsi di marijuana legale ossia con THC inferiore al 1% mentre che i 0.79 grammi sarebbero stati da lui trovati poco prima sulla pubblica via a Lugano.
 2. Dagli atti risulta che:
 - non sono adempiuti gli elementi costitutivi dei reati (art. 310 cpv. 1 lett. a CPP).

A seguito delle analisi eseguite emergeva che effettivamente i 7.45 grammi avevano un tenore di THC inferiore al 1% mentre che per i 0.79 grammi trattavasi di sostanza stupefacente, quindi illegale. Così richiesto  dichiarava che verosimilmente avrebbe consumato personalmente anche i 0.79 grammi di marijuana trovati per terra.

Giusta l'art. 19b LStup chiunque prepara un'esigua quantità di stupefacente soltanto per il proprio consumo o ne fornisce gratuitamente un'esigua quantità a una persona di età superiore ai 18 anni per renderne possibile il simultaneo consumo in comune, non è punibile.

Nella fattispecie trattasi di esigua quantità di marijuana per cui il consumo personale non è perseguibile penalmente.

In applicazione dell'art. 310 CPP, richiamati gli art. 319 e segg. CPP,

- decreta:**
1. Alla luce di quanto sopra esposto **non si fa luogo a procedimento penale.**
 2. Le spese sono poste a carico dello Stato.

Mezzi di impugnazione:

Contro il presente decreto è data facoltà di presentare reclamo scritto e motivato alla Corte dei reclami penali, entro il termine di **10 giorni** dall'intimazione (art. 310 cpv. 2 e 322 cpv. 2 CPP in combin. con gli art. 393 segg. CPP).

Il Procuratore Pubblico
Moreno Capella



Intimazione:



Copia
per conoscenza:

Comando della polizia cantonale, SC, Bellinzona

Incarico n.
NLP 2205/2019
ZAK/CAV

Lugano
21 agosto 2019

Ministero pubblico

Decreto di non luogo a procedere

In nome
della Repubblica e Cantone Ticino

Il Procuratore Pubblico

Zaccaria Akbas

Visto il rapporto della Polizia comunale Locarno, di data 1 luglio 2019 (INC.2019.6937);

contro **ETTER Nico**, di Hans Jürg Etter e Irene nata Bühler, nato a Locarno il 01.04.1997, attinente di Heiden, con domicilio a Verscio, Via Barg'aree 11, studente in medicina, celibe,

per titolo di contravvenzione alla LF sugli stupefacenti (art. 19a LStup)

- Considerato che:
1. In data 01.07.2019 Nico ETTER veniva trovato dalla Polizia intento a prepararsi uno spinello ed in possesso di 2.98 grammi lordi di marijuana, destinati al proprio consumo personale. ETTER dichiarava di non aver consumato stupefacente dall'8 novembre 2016, fattispecie per la quale era stato oggetto di contravvenzione.
 2. Chi consuma stupefacenti senza essere autorizzato o commette un'infrazione ai sensi dell'art 19 LStup al fine di assicurare il proprio fabbisogno personale è punito con una multa (19a cifra 1 LStup). Nel caso in esame si rileva che non vi sono elementi che comprovino un consumo di stupefacenti da parte del fermato.
 3. Chiunque prepari un'esigua quantità di stupefacenti soltanto per il proprio consumo personale o ne fornisca gratuitamente un'esigua quantità a una persona di età superiore ai 18 anni per renderne possibile il simultaneo consumo in comune, non è punibile (art 19b cifra 1 LStup). Intesi sono in particolare l'acquisto e il possesso allo scopo del consumo personale (cfr. DTF 6B_630/2016 del 25 gennaio 2017 consid. 2.3; P. ALBRECHT, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes [Art. 19-28l LStup], 3. Ed. 2016, n. 3 ad art. 19b LStup). L'esigua quantità, per stupefacenti che producono effetti simili alla canapa, è stabilita in 10 grammi (cfr. anche DTF 124 IV 184, consid. 2a e 2b). Il TF ha esplicitamente statuito che il solo possesso di una esigua quantità, senza il riscontro di un effettivo consumo non sia punibile poiché cade sotto l'applicazione dell'art. 19b LStup (cfr. DTF 108 IV 196).
 4. Alla luce di quanto appena esposto, considerato che il quantitativo di 2.98 grammi (lordi) di marijuana in possesso di ETTER è esiguo ai sensi

di quanto stabilito dall'art. 19b cpv.2, in applicazione dell'art. 19b cpv. 1 LStup, e ritenuta l'assenza di riscontri circa il consumo di stupefacenti da parte di Nico ETTER, il procedimento viene archiviato.

In ogni caso si impone la confisca dello stupefacente (art. 69 CP), il cui possesso non è autorizzato.

In applicazione dell'art. 310 CPP, richiamati gli art. 319 e segg. CPP,

- decreta:**
1. Alla luce di quanto sopra esposto **non si fa luogo a procedimento penale.**
 2. Le spese sono poste a carico dello Stato.
 3. Conferma il sequestro di 2.98 grammi di marijuana operato dalla Polizia il 01.07.2019 (**Reperto SAD 22473**) - (art. 263 cpv. 2 CPP) e ne ordina la confisca e la distruzione (art. 69 cpv. 2 CPS).

**Mezzi di
impugnazione:**

Contro il presente decreto è data facoltà di presentare reclamo scritto e motivato alla Corte dei reclami penali, entro il termine di **10 giorni** dall'intimazione (art. 310 cpv. 2 e 322 cpv. 2 CPP in combin. con gli art. 393 segg. CPP).

Il Procuratore Pubblico
Zaccaria Akbas



Intimazione: Etter Nico, Via Barg'aree 11, 6653 Verscio;
Polizia scientifica, Bellinzona, per la distruzione.

**Copia
per conoscenza:** Comando della polizia cantonale, SC, Bellinzona.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



6B_1273/2016

Urteil vom 6. September 2017

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Denys, Präsident,
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,
Bundesrichter Rüedi,
Gerichtsschreiberin Andres.

Verfahrensbeteiligte
Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binnerstrasse 21, 4051 Basel,
Beschwerdeführerin,

gegen

X. _____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Kostenauflegung (Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz),

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, vom 6. Juni 2016.

Sachverhalt:

A.
X. _____ übergab der Kantonspolizei Basel-Stadt am 11. Dezember 2015 bei einer Personenkontrolle 0.5 Gramm Marihuana und 0.1 Gramm Haschisch, welche er mit sich geführt hatte. Die Kantonspolizei übersandte die sichergestellten Betäubungsmittel zusammen mit einem Rapport über den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, worauf diese ein Strafverfahren eröffnete. Am 28. Dezember 2015 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Anwendung von Art. 19b BetmG (SR 812.121) ein (Dispositiv-Ziff. 1), zog gestützt auf Art. 69 StGB das Marihuana sowie Haschisch ein (Dispositiv-Ziff. 2) und auferlegte X. _____ unter Verweis auf Art. 426 Abs. 2 StPO die "Verfahrenskosten" von Fr. 105.30 sowie eine "Verfahrensgebühr" von Fr. 200.-- (Dispositiv-Ziff. 3).

B.
Die dagegen gerichtete Beschwerde von X. _____ hiess das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt am 6. Juni 2016 teilweise gut. Es hob Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung auf und verpflichtete X. _____, die "Verfahrenskosten" von Fr. 105.30 zu tragen, während es von der Auferlegung einer "Verfahrensgebühr" von Fr. 200.-- absah.

C.
Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, der appellationsgerichtliche Entscheid sei aufzuheben und X. _____ zu verpflichten, die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung zu tragen.

Erwägungen:

1.

1.1. Die Vorinstanz erwägt, es sei unbestritten, dass der Beschwerdegegner 0.5 Gramm Marihuana und 0.1 Gramm Haschisch auf sich getragen habe. Dafür sei er in Anwendung von Art. 19b BetmG zu Recht nicht bestraft worden. Gleichwohl sei der Besitz von Marihuana und Haschisch im Grundsatz verboten. Ausnahmen seien nur vorgesehen für

Medizinalpersonen gemäss Art. 9 ff. BetmG, Krankenanstalten und Institute nach Art. 14 BetmG sowie Organisationen und Behörden im Sinne von Art. 14a BetmG. Art. 19b BetmG statuiere einzig eine Strafflosigkeit im Rahmen des Opportunitätsprinzips, wobei allerdings anders als bei einem Verzicht auf eine Strafverfolgung gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG der Strafbehörde kein Ermessensspielraum zustehe in Bezug auf die Frage, ob sie auf eine Strafverfolgung verzichte. Vielmehr sei, soweit Art. 19b Abs. 1 BetmG zur Anwendung komme, zwingend von einer Bestrafung abzusehen. Die Auferlegung von Verfahrenskosten erweise sich damit grundsätzlich als rechters, da in Bezug auf den Marihuana- und Haschischbesitz ein verbotenes Handeln vorliege. Da der Besitz von bis zu 10 Gramm Betäubungsmittel des Wirkstoffs Cannabis nicht strafbar sei, sei grundsätzlich ein Strafverfahren gar nicht erst zu eröffnen. Anderes habe allenfalls zu gelten, wenn die Strafflosigkeit nicht von vornherein feststehe. Im zu beurteilenden Fall seien dem Polizeirapport vom 15. Dezember 2015 keine Hinweise zu entnehmen, wonach ein über den Tatbestand des Art. 19b Abs. 2 BetmG hinausgehendes Verhalten abzuklären gewesen wäre. Die Eröffnung eines Strafverfahrens erscheine deshalb als unverhältnismässig. Vor diesem Hintergrund rechtfertigten sich zwar die Auferlegung der Verfahrenskosten für die unumgängliche Lagerung, Verwaltung und Vernichtung der sichergestellten Betäubungsmittel sowie die Portokosten von zusammen Fr. 105.30. Ungerechtfertigt sei hingegen die Auferlegung einer Verfahrensgebühr von Fr. 200.-- für weiteren Aufwand.

1.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, durch den Besitz von Marihuana und Haschisch habe der Beschwerdegegner gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Die kontrollierenden Beamten der Kantonspolizei seien verpflichtet gewesen, ein Verfahren einzuleiten (Art. 7 Abs. 1 StPO) und den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft zu rapportieren (Art. 302 StPO). Für eine anders geartete Erledigung biete die Strafprozessordnung keine Grundlage. Die Polizei sei bereits bei der Feststellung des relevanten Sachverhalts an die strafprozessualen Bestimmungen gebunden (Art. 306 StPO) und habe ihre Feststellungen einschliesslich der sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte der Staatsanwaltschaft zu übermitteln (Art. 307 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft sei für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich und ihr obliege die Leitung des Vorverfahrens. Sie verfolge Straftaten im Rahmen der Untersuchung und schliesse das Vorverfahren mit Erlass eines Strafbefehls, Anklageerhebung oder Einstellungsverfügung ab (Art. 16 und 318 StPO). Mit dieser gesetzlichen Regelung und Systematik sei die in Art. 2 StPO statuierte Justizförmigkeit des Strafverfahrens gewährleistet.

Im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz treffe die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden könnten. Für die Führung des strafprozessualen Vorverfahrens in allen Fällen von Betäubungsmitteldelinquenz liege die Zuständigkeit jedoch ausschliesslich bei den Abteilungen der Staatsanwaltschaft.

Die eidgenössischen und kantonalen Regelungen liessen der Kantonspolizei keinen Spielraum für selbständiges Handeln nach dem Opportunitätsprinzip, wenn ihr eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt werde. Vielmehr habe sie den festgestellten Sachverhalt der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Diese führe dann das strafprozessuale Vorverfahren durch. Mit der polizeilichen Feststellung eines deliktischen Verhaltens und dessen Rapportierung werde das strafprozessuale Vorverfahren eröffnet, welches in der Folge nur durch Strafbefehl, Anklageerhebung oder Einstellung beendet werden könne.

Der Beschwerdegegner habe sich durch den Besitz von Marihuana und Haschisch tatbestandsmässig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BetmG verhalten. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zum Schluss kommen könne, es sei kein Strafverfahren zu eröffnen gewesen. Ohne ein strafprozessuales Vorverfahren gäbe es keine Grundlage für die Anordnung von weiteren Beweiserhebungen, für die Beschlagnahme von Betäubungsmitteln und schliesslich die Entscheidung über den Verfahrensabschluss. Ohne Strafverfahren wäre keine Einstellungsverfügung samt Einziehungsanordnung betreffend die Betäubungsmittel möglich. Den Erwägungen der Vorinstanz liessen sich keine Hinweise entnehmen, wie der vorliegende Fall ohne Strafverfahren hätte gesetzeskonform erledigt werden können.

Dass Art. 19b BetmG Strafflosigkeit statuiere, bedeute nicht, dass das Verhalten des Beschwerdegegners rechtmässig gewesen sei und deswegen kein Strafverfahren hätte eröffnet werden sollen. Der unbefugte Besitz von Cannabisprodukten sei gemäss Art. 19 BetmG tatbestandsmässig und rechtswidrig. Art. 19b BetmG stelle lediglich eine Maximalprivilegierung in Bezug auf die strafrechtliche Reaktion auf dieses deliktische Verhalten dar. Entsprechend bestimme auch Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens zu verfügen habe, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Bestrafung verzichtet werden könne, und gemäss Art. 320 StPO sei sie berechtigt, in der Einstellungsverfügung die Einziehung von Gegenständen anzuordnen.

Die Rapportierung von strafrechtlich relevantem Verhalten löse unweigerlich ein strafprozessuales Vorverfahren in Form einer polizeilichen Ermittlung aus. Ein Vorverfahren könne nur durch Strafbefehl, Anklage oder Einstellung beendet werden. Bei der Kostenrechnung seien sämtliche in diesen Verfahrensschritten angefallenen Kosten (Art. 422 ff. StPO) für den abschliessenden Kostenentscheid relevant. Im vorliegenden Verfahren sei die Abschlussgebühr in der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2015 auf den Minimalbetrag von Fr. 200.-- festgesetzt und zusammen mit den Auslagen von Fr. 105.30 dem Beschwerdegegner auferlegt worden. Die Vorinstanz blende die gesetzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft aus, den Fall zu beurteilen, die Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel anzuordnen und schliesslich die formelle Verfahrenseinstellung zu verfügen. Indem die Vorinstanz diese Leistungen der Staatsanwaltschaft gewissermassen als vermeidbaren Aufwand qualifiziere und deshalb die hierfür erhobenen Kosten als ungerechtfertigt bezeichne, stelle sie sich in offenen Widerspruch zu sämtlichen genannten bundesrechtlichen Vorschriften, die exakt diese Verfahrensabläufe zwingend vorschrieben. Ferner übersehe sie auch, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung dem Bagatelldarakter Rechnung getragen habe, indem sie dem Beschwerdegegner lediglich die Mindestabschlussgebühr auferlegt habe, welche nicht dem effektiv entstandenen Aufwand entspreche.

1.3. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist weder an die in der Beschwerde vorgetragene Begründung noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde

aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder sie mit einer von den rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (**BGE 143 V 19** E. 2.3 S. 23 f.; **141 III 426** E. 2.4 S. 429; je mit Hinweisen).

1.4. Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden. In diesen Fällen besteht gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO ein Entschädigungsanspruch der Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (**BGE 120 Ia 147** E. 3b S. 155; **119 Ia 332** E. 1b S. 334; **112 Ia 371** E. 2a S. 374; Urteile 6B_170/2016 vom 5. August 2016 E. 1.1; 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3; je mit Hinweisen). Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbar Verhalten sowie den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (**BGE 116 Ia 162** E. 2c S. 170; Urteile 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2; 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3; 6B_241/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.3.2) und das Sachgericht muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat (Urteile 6B_170/2016 vom 5. August 2016 E. 1.1; 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3).

Das Bundesgericht prüft frei, ob der Kostenentscheid direkt oder indirekt den Vorwurf strafrechtlicher Schuld enthält und ob die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnormen klar versties und dadurch das Strafverfahren veranlasste. Unter Willkür Gesichtspunkten prüft es die diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung sowie gegebenenfalls kantonales Recht (Urteile 6B_414/2016 vom 29. Juli 2016 E. 2.4; 6B_894/2015 vom 13. Januar 2016 E. 1.2; vgl. zur Willkür: **BGE 142 III 364** E. 2.4 S. 368; **141 III 564** E. 4.1 S. 566).

1.5.

1.5.1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht, wird mit Busse bestraft (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 19a Ziff. 2 BetmG).

Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar (Art. 19b Abs. 1 BetmG). 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge (Art. 19b Abs. 2 BetmG).

1.5.2. Nach der Praxis des Bundesgerichts fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a Ziff. 2 BetmG, der blosse Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken hingegen unter Art. 19b BetmG (**BGE 124 IV 184** E. 2 f. S. 185 ff.; **108 IV 196** E. 1c S. 198 f.; Urteil 6B_630/2016 vom 25. Januar 2017 E. 2.3; vgl. auch Gustav Hug-Beeli, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz [BetmG], 2016, N. 5 zu Art. 19b BetmG; Peter Albrecht, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes [Art. 19-28I BetmG], 3. Aufl. 2016, N. 10 zu Art. 19b BetmG).

1.6.

1.6.1. Im vorliegenden Fall stand nie der Konsum von Betäubungsmitteln im Raum. Dem Beschwerdegegner wurde von Anfang an ausschliesslich die Vorbereitung des Konsums vorgeworfen, weshalb sein Fall klarerweise unter Art. 19b BetmG fällt (vgl. Urteil 6B_852/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 5), womit eine straflose Vorbereitungshandlung vorliegt (Urteil 1A.109/2003 vom 3. Juni 2003 E. 4.5).

1.6.2. Die Vorinstanz erwägt daher zu Recht, der Beschwerdegegner sei nicht strafbar, soweit er eine geringfügige Menge Marihuana und Haschisch für den eigenen Konsum vorbereitete. Dagegen verletzt sie Bundesrecht und Konventionsrecht, indem sie ihm vorwirft, der Besitz von Marihuana und Haschisch sei im Grundsatz verboten. Wie oben dargelegt, fällt der blosse Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken unter Art. 19b BetmG und ist straflos. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann somit nicht gesagt werden, der Beschwerdegegner habe sich rechtswidrig und schuldhaft im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO verhalten, indem er geringfügige Drogenmengen zu Konsumzwecken besass. Art. 19b BetmG nimmt derartigen Besitz vom Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG aus (vgl. auch Fingerhuth/Schlegel/Jucker, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, N. 2 ff. zu Art. 19b BetmG; Gustav Hug-Beeli, a.a.O., N. 41 zu Art. 19b BetmG).

Dass der Beschwerdegegner in anderer Weise rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hätte, legen weder die Beschwerdeführerin noch die Vorinstanz dar und ist auch nicht ersichtlich.

Daraus folgt, dass dem Beschwerdegegner die Verfahrenskosten nicht einmal teilweise hätten auferlegt werden dürfen. Der weitergehende Antrag der Beschwerdeführerin, er hätte sämtliche Verfahrenskosten tragen müssen, ist damit unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

1.7.

1.7.1. Bei diesem Ausgang kann offenbleiben, ob ein Strafverfahren überhaupt hätte an die Hand genommen werden dürfen (vgl. dazu Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N. 15 zu Art. 19b BetmG; Gustav Hug-Beeli, a.a.O., N. 58 zu Art. 19b BetmG). Fest steht, dass von allem Anfang an kein Straftatbestand erfüllt war (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Überdies ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin für die Anwendung der eidgenössischen Strafprozessordnung bedeutungslos, dass im Kanton Basel-Stadt "aufgrund der besonderen Behördenorganisation" die Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt ist.

1.7.2. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob die geringfügigen Mengen von Marihuana und Haschisch tatsächlich einzuziehen waren. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist die Frage umstritten (vgl. dazu Peter Albrecht, a.a.O., N. 1 Fn. 1 zu Art. 19b BetmG mit Hinweisen; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N. 16 zu Art. 19b BetmG; Gustav Hug-Beeli, a.a.O., N. 59 zu Art. 19b BetmG).

2.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht:**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. September 2017

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Andres



Laut dem Bundesgerichtsurteil von 2017 dürfen Kiffer für den blossen Besitz von unter 10 Gramm Cannabis nicht mehr gebüsst werden.

bild: keystone

Good News für Kiffer: Polizeien verteilten massiv weniger Bussen – aber es gibt Ausnahmen

2017 fällte das Bundesgericht in Lausanne ein wegweisendes Urteil für Kiffer. Der Besitz von unter 10 Gramm Cannabis ist neu straffrei. Nun haben die meisten Polizeicorps reagiert – doch es gibt auch Abweichler.



Leo Helfenberger

Folge mir

Das Bundesgericht in Lausanne urteilte im September 2018 im Falle eines Baslers wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG). Er wurde in der Stadt Basel im Dezember 2015 mit 0,5 Gramm Marihuana und 0,1 Gramm Haschisch erwischt und die Polizei stellte ihm Verfahrenskosten und Gebühren von insgesamt etwa 300 Franken in Rechnung.

Das Bundesgericht sprach den Beschuldigten von allen Kosten frei. Es entschied, dass «der blosser Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken» unter Artikel 19b des BetmG fällt und somit straffrei bleibt. Damit wurde ein Grundsatzentscheid zur Auslegung des umstrittenen Artikel 19b gefällt. Der Konsum steht jedoch weiterhin unter Strafe.

Good News für Kiffer: Besitz von 10 Gramm Gras auch laut Bundesgericht legal

Nach dieser Entscheidung dürften die Polizisten also für den Besitz von unter 10 Gramm Cannabis keine Ordnungsbussen mehr verteilen. In einem Artikel vom «Tages-Anzeiger» kurz nach dem Urteil erklärte der Zürcher Polizeisprecher Marco Cortesi jedoch, dass Kiffer weiterhin gebüsst werden.

Änderung in der Praxis tritt ein

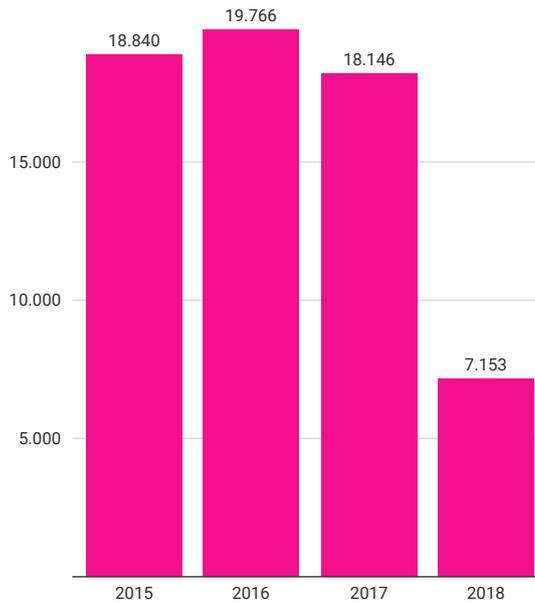
Neue Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen nun jedoch, dass sich in der polizeilichen Praxis tatsächlich ein Wandel ab-

Art. 19b BetmG:

Wer nur eine geringfügige Menge

zeichnet. Die Anzahl ausgestellter Ordnungsbussen wegen Besitz und Konsum von Cannabis sind schweizweit von 2017 auf 2018 um 60 Prozent zurückgegangen.

Anzahl ausgestellter Bussen:



quelle: admin.ch

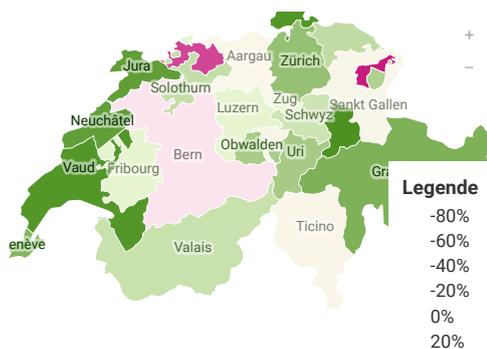
[Daten herunterladen](#) • [Erstellt mit Datawrapper](#)

Anzahl ausgestellter Ordnungsbussen wegen des Konsums von Cannabis aus den Jahren 2015 bis 2018. *quelle: bfs*

So wurden 2018 nur noch 7153 solcher Bussen ausgestellt, im Vorjahr waren es noch über 18'000. Besonders in den Kantonen der Westschweiz verzichtete die Polizei häufiger auf das Büssen von Kiffern. In Neuenburg gingen die Bussen von 464 auf 66 beziehungsweise um über 85 Prozent zurück.

Zu- und Abnahme der Ordnungsbussen:

Die Veränderung der ausgestellten Ordnungsbussen für den Besitz und Konsum von Cannabis von 2017 und 2018.



[Daten herunterladen](#) • [Erstellt mit Datawrapper](#)

quelle: bfs

Doch auch in den meisten anderen Kantonen ist ein Rückgang zwischen 50 und 80 Prozent zu beobachten. Im Kanton Zürich wurden letztes Jahr 2000 Bussen weniger ausgestellt. Das entspricht einem Rückgang von 70 Prozent. Die Kantonspolizei bestätigt auf Anfrage von watson, dass die Zahlen tatsächlich wegen des Bundesgerichtsentscheids gesunken sind.

Für den Rechtsanwalt und BetmG-Experten Stephan Schlegel leitet die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils nun endlich die geplante Entkriminalisierung von Cannabis ein: «Das Gesetz wird nun endlich so umgesetzt, wie es vor über zehn Jahren geplant war.»

Die schlechte Nachricht: Es dürfte sehr schwierig sein, rückwirkend das Geld für bezahlte Ordnungsbussen zurückzufordern. «Das Ordnungsbussenverfahren ist weitgehend anonym. Wer

eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

die Rechnung bezahlt hat, hat seine Rechte auf eine Rückforderung verwirkt», so Schlegel.

Nicht alle folgen dem Bundesgerichtsurteil

Die einzigen Ausnahmen sind der Kanton Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft und Bern. In den kleineren beiden Kantonen ist dies auf die kleinen Fallzahlen zurückzuführen. In Appenzell Ausserrhoden wurden letztes Jahr 26 und im Kanton Basel-Landschaft 49 solcher Bussen ausgestellt.

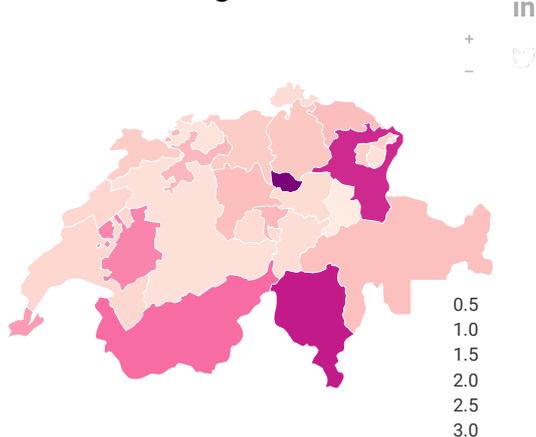


Wer mit einem angezündeten Joint von der Polizei erwischt wird, erhält in der ganzen Schweiz weiterhin eine Ordnungsbusse von 100 Franken. *bild: keystone*

In Bern hingegen stieg die Zahl von 196 auf 203. Die Kantonspolizei Bern setzt das Gesetz jedoch bereits seit 2013 im Sinne des Bundesgerichtsentscheid durch. «Ein Ordnungsbussenverfahren ist nur dann möglich, wenn unsere Mitarbeitenden in Uniform den Konsum von Cannabis selber feststellen», sagt Dino Dal Farra, Mediensprecher der Kantonspolizei Bern.

In Bern wurde also bereits seit 2013 niemand mehr gebüsst, der lediglich eine geringfügige Menge auf sich trug. Deshalb kam es hier in den letzten zwei Jahren kaum zu einer Verringerung von Ordnungsbussen. «So lässt sich auch erklären, dass die Anzahl Ordnungsbussen wegen Konsums von Cannabis im Kanton Bern im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, aber auch im Vergleich zu anderen Kantonen über die letzten Jahre betrachtet eher tief war», so Dal Farra weiter.

Hier werden verhältnismässig am meisten Kiffer gebüsst:



[Daten herunterladen](#) • [Erstellt mit Datawrapper](#)

Anzahl Cannabis-Ordnungsbussen pro 1000 Einwohner nach Kanton im Jahr 2018. *quelle: bfs*

f

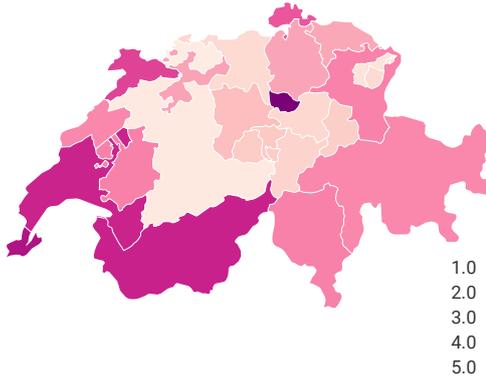
in

+

-



So sah es noch 2017 aus:



Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

Anzahl Cannabis-Ordnungsbussen pro 1000 Einwohner nach Kanton im Jahr 2017. *quelle: bjs*

Der Kanton St. Gallen zieht dieses Jahr nach

Die meisten Fallzahlen stammen 2018 aus dem Kanton St. Gallen. Auch hier gab es wie in Bern 2018 noch keine Änderung der polizeilichen Praxis. «Die Kantonspolizei St. Gallen hat gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid ihre Praxis ab dem 1. März dieses Jahres geändert», sagt Gian Andrea Rezzoli, Mediensprecher der Kantonspolizei St. Gallen.

Die Kiffer-Weltkarte: So unterschiedlich ist der Umgang mit Cannabis

Deshalb ist zu erwarten, dass die Zahlen für 2019 auch im Kanton St. Gallen zurückgehen. 2018 belegt der Ostschweizer Kanton im Vergleich der absoluten Zahlen mit 1171 ausgestellten Ordnungsbussen den Spitzenplatz. Damit wurde fast jede sechste Cannabis-Ordnungsbusse in St. Gallen ausgestellt.

Für BetmG-Experte Schlegel ist diese Verzögerung rechtswidrig: «Es gibt spätestens seit September 2017 keine rechtliche Grundlage mehr, Personen für den Besitz von geringfügigen Mengen zu bestrafen. Das gilt auch für den Kanton St. Gallen.»

Der Kanton habe aber schon länger im Betäubungsmittel-Bereich auf eine eigene Rechtspraxis gesetzt. So unterscheide sich die Rechtsprechung dort schon länger vom Rest der Schweiz. «Daher überrascht es mich nicht, dass es nun in St. Gallen ein bisschen länger für die Umstellung gedauert hat», sagt Schlegel.

Der lange Streit um Artikel 19b

Es gab mehrere Versuche, Artikel 19b neu zu interpretieren und damit den blossen Besitz von Cannabis nicht mehr unter Strafe zu stellen. Mit dabei war auch der damalige Jus-Student Till Eigenheer.

Bezirksgericht Zürich bestätigt: Der Besitz von geringen Mengen Cannabis ist straffrei

Dieser verteidigte bereits 2015 einen Mandanten vor dem Zürcher Bezirksgericht und erhielt Recht. Weil es damals das Stadtrichteramt versäumte, fristgerecht in Berufung zu gehen, wurde der Fall nicht weitergezogen.



Wie weit geht die Vorbereitung? Darum drehte sich der Streit um Artikel 19b. *bild: keystone*

Im September 2017 unternahm Eigenheer einen weiteren Anlauf mit einem Mandanten und erhielt vor dem Bezirksgericht erneut Recht. Wenige Tage später fällte das Bundesgericht in Lausanne aber das Urteil im Basler Fall.

Konkret ging es um folgenden Satz im BetmG: «Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet [...] ist nicht strafbar.» Es stellte sich damals die Frage, ob «vorbereitet» den blossen Besitz einschliesst oder nicht.

Der Kampf geht weiter

Nun stellt sich die Frage, ob sich diese Änderung der Rechtspraxis auch auf Jugendliche bezieht. Im Juni 2018 gab es beim Obergericht in Zürich dafür eine Entscheidung. Das Gericht hebt damit das erste Urteil der ersten Instanz auf.

Zürcher Obergericht sagt: Jugendliche dürfen nicht für geringe Mengen Gras bestraft werden

Auch für Schlegel ist klar: «Was für Erwachsene gilt, muss auch für Jugendliche gelten. Es steht nicht im BetmG, dass es für Jugendliche andere Bestimmungen gibt.» Die Staatsanwaltschaft hat den Fall nun an das Bundesgericht weitergezogen, dort soll grundsätzlich geklärt werden, ob Artikel 19b in Zukunft auch für Jugendliche Anwendung findet.

Wird Cannabis jetzt über die Hintertüre legalisiert?



video: srf

Diese bürgerlichen Politiker sagen: «Legalize it!»



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
 **Kantonspolizei**

Kanton Zürich: Anwendungsanpassung beim Besitz von Cannabis bei Erwachsenen

21.09.2017 - Medienmitteilung

Neue bundesgerichtliche Rechtsprechung: Die Polizeien im Kanton Zürich passen ihre Praxis beim Besitz geringfügiger Mengen von Cannabis bei Erwachsenen vorläufig an.

Eine Arbeitsgruppe, geleitet von der Kantonspolizei Zürich, befasst sich seit mehreren Jahren mit der Verzeigungspraxis beim Cannabiskonsum. Dieser Arbeitsgruppe gehören an: Staatsanwaltschaft, Oberjugendanwaltschaft, die Statthalterämter, Stadtrichterämter von Zürich und Winterthur, sowie die Stadtpolizei Zürich und Winterthur.

Die Kantonspolizei Zürich teilt mit:

Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung ist zur Kenntnis genommen worden und das schriftliche Urteil wird derzeit ausgewertet. Die polizeiliche Verzeigungspraxis im Bereich Cannabisbesitz bei Erwachsenen wird im Kanton Zürich in Absprache mit den Übertretungsstrafbehörden bis auf weiteres eingestellt. Diese Praxis umfasst auch die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens. Die Polizeien setzen diese Praxisänderung per sofort um.

Kantonspolizei Zürich
Mediendienst / Tel. 044 247 36 36
Werner Schaub